Deutsches Kinderhilfswerk

Wer hat hier eigentlich Recht(e)?
Kinderrechte in der Musikschule

Luise Meergans
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

© Luise Meergans 2025

Das haben wir heute vor:

- Theorie: Die Kinderrechte
- Einblick in die UN-Kinderrechtskonvention
- Gemeinsame Reflexion und Austausch
- Theorie: Demokratie
- Gemeinsame Reflexion und Austausch

Die Kinderrechte – Sie sind gefragt

„Ich kenn mich ganz gut aus mit Kinderrechten…

… und könnte auch einige benennen!“

Bekanntheit der Kinderrechte

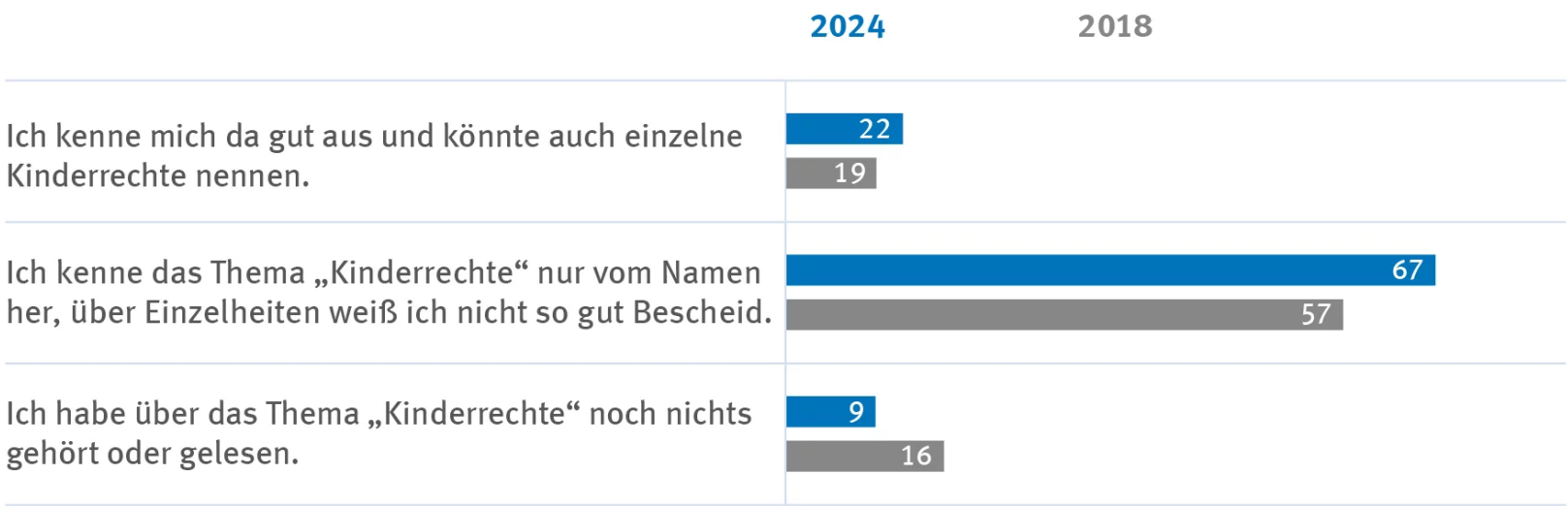

Frage 2018 und 2024: „Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt ‚UN-Kinderrechtskonvention‘)?“

Grundgesamtheit: Kinder von 10 bis 17 Jahren
Angaben in Prozent/Fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

verian

Kinder- und Jugendumfrage 2024

Kinderrechte sind…

- Menschenrechte für Kinder
- eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung
- universell
- unteilbar
- in Deutschland geltendes Recht
- der Zugang zu einem veränderten Verständnis von Kindheit

Die UN- Kinderrechtskonvention

Die allgemeine Struktur – das Haus der Kinderrechte

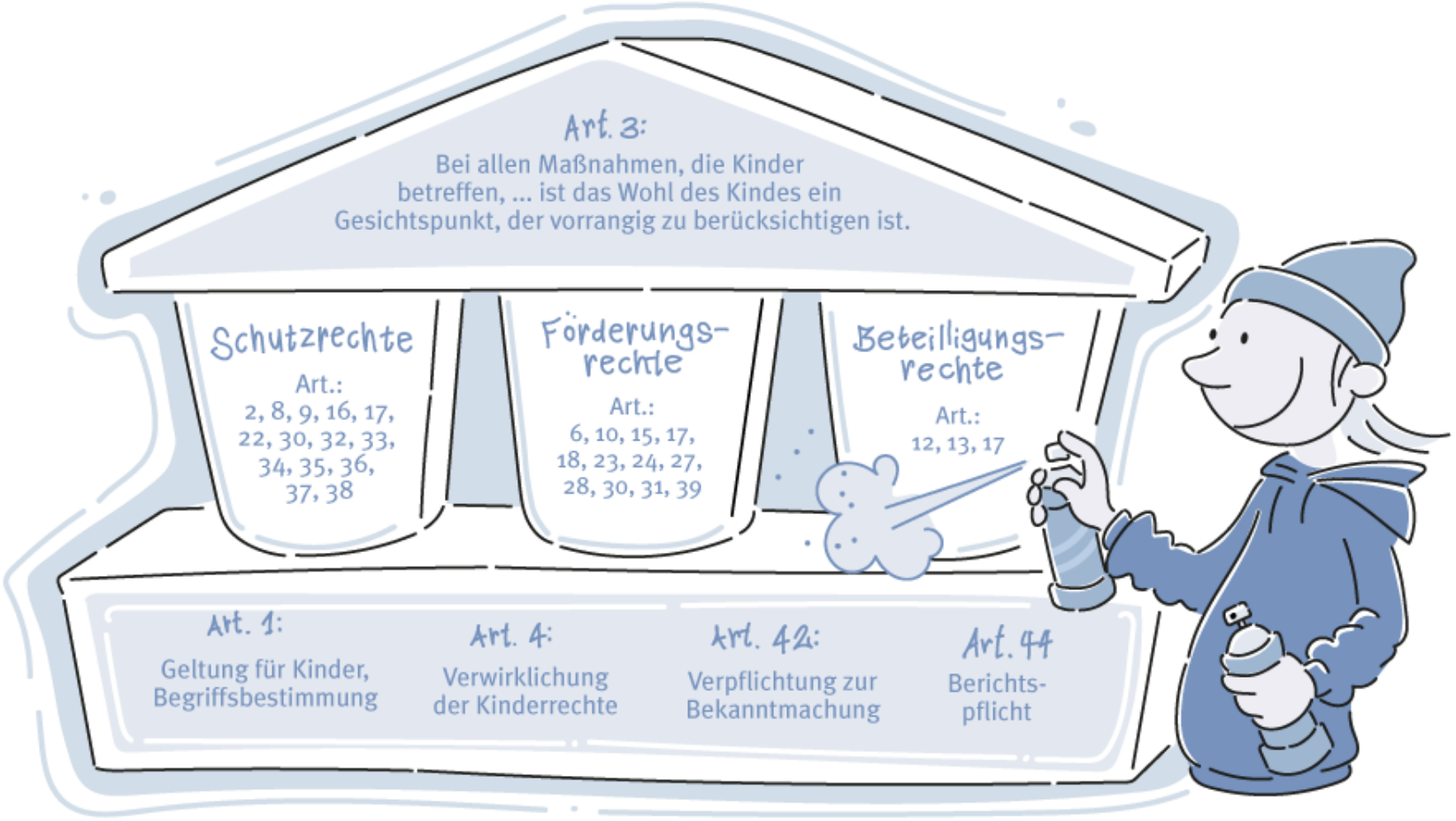

EINBLICKE IN DIE KONVENTION

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von [...], der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der. **Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status**, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes (im Englischen: best interest of the child)** ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) **Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben** und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

- **Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]**
  Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

- **Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]**
  (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

Deutsches Kinderhilfswerk

Kinder haben ein Recht auf kulturelle Bildung.

Reflexion

- Wo spielen Kinderrechte in meiner Praxis / in meiner Musikschule eine Rolle?
- Halte ich Kinderrechte ein? Missachte ich vielleicht sogar Kinderrechte – individuell oder strukturell?
- Welche Fragen sind offen?

DEMOKRATIE

Quelle: https://jugend-waehlt.de/
(Stand: 05/23)

Quelle: https://jugend-waehlt.de/
(Stand: 05/23)

- **Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]**
  (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Das Kinderrecht auf Beteiligung

Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

- Partizipation als Voraussetzung für die Kulturelle Bildung
- Gesellschaftliche Partizipation durch Kulturelle Bildung
- Partizipationsfähigkeiten, die in der Kulturellen Bildung entwickelt werden

Kulturelle Bildung

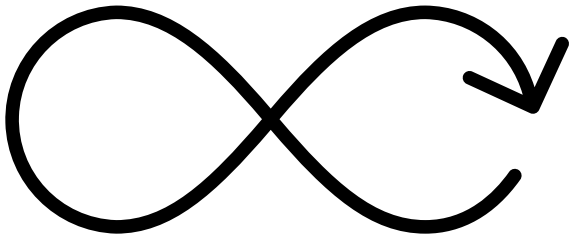

Demokratie

Kinderrechte als präventiver Kinderschutz

Reflexion

- Welche Vorteile bringt es, Kinderrechte in Musikschule sichtbar zu machen und auch aktiv umzusetzen? Welche Möglichkeiten sehe ich dafür bei uns?
- Wo beteilige ich / beteiligen wir Kinder bereits, wo nicht?
- Was sind die „sie berührenden Angelegenheiten“ in Musikschule?
- Wo liegt meine persönliche Verantwortung?
- Welche Fragen sind offen?

Partizipation:

Die Rechte der Kinder auf Partizipation umfassen:

- **Selbstbestimmung**
  z.B. Möchte ich überhaupt ein Instrument lernen? Wieviel meiner Freizeit möchte ich dafür investieren? Möchte ich vorspielen?

- **Mitbestimmung**
  z.B. Welche Stücke spielen wir als nächstes? Möchte ich bei dieser Lehrkraft Unterricht bekommen? Wo geht unsere Fahrt hin?

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt für Rückfragen:

Luise Meergans
meergans@dkhw.de

Tolles Material
zu den Kinderrechten:
shop.dkhw.de